



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2012, Nr. 4

02.04.2012

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

vom 02. April 2012

Auf Grund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 566) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 25. Januar 2012 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 (LHG) nachfolgende fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 8. Februar 2012 Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 29. März 2012, Az. 43-7323.1-301/11/4 erteilt.

Artikel 1

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 13. Juli 2005, Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2005, Nr. 9 vom 5. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 29. November 2010, Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 37 vom 29. November 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 15 der Gliederung erhält folgende Fassung:
„ § 15 Mitbestimmung der Studierenden bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel“.
2. § 3 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Akademischen Mitarbeiter,“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„b) Akademischen Mitarbeiter,“
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 2 Buchstaben a, b und d beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds gemäß Absatz 2 Buchstabe c beträgt zwei Jahre“.
4. § 7 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Akademischen Mitarbeiter,“
5. § 8 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die Fakultät I für Bildungswissenschaften hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für Erziehungswissenschaft
 2. Institut für Medien in der Bildung
 3. Institut für Psychologie
 4. Institut für Soziologie.
(2) Die Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für Anglistik
 2. Institut der Bildenden Künste
 3. Institut für deutsche Sprache und Literatur
 4. Institut für Musik
 5. Institut für Politik- und Geschichtswissenschaft
 6. Institut für Romanistik
 7. Institut der Theologien
(3) Die Fakultät III für Mathematik, Naturwissenschaften und Technik hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

1. Institut für Alltagskultur, Bewegung und Gesundheit
2. Institut für Berufs- und Wirtschaftspädagogik
3. Institut für Biologie und ihre Didaktik
4. Institut für Chemie, Physik, Technik und ihre Didaktiken
5. Institut für Geographie und ihre Didaktik
6. Institut für Mathematische Bildung“.

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Mitbestimmung der Studierenden bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel

(1) Zur Beratung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel und zur Herstellung des Einvernehmens über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird ein Ausschuss zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (zentraler Vergabeausschuss) gebildet.

(2) Dem zentralen Vergabeausschuss gehören folgende Mitglieder stimmberechtigt an:

1. zwei studentische Senatsmitglieder (§ 3 Absatz 1 Nummer 3),
2. je ein studentisches Fakultätsratsmitglied (§ 7 Absatz 1 Nummer 3) aus jeder Fakultät sowie
3. zwei in Urwahl durch die Studierenden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählte studentische Vertreterinnen/Vertreter.

Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden von den studentischen Senatsmitgliedern aus deren Kreis für die Dauer ihrer jeweiligen Mitgliedschaft im Senat gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der/dem Rektorin/Rektor schriftlich mitzuteilen. Die beiden anderen studentischen Senatsmitglieder sind stellvertretende Mitglieder. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und deren stellvertretende Mitglieder werden von den studentischen Fakultätsratsmitgliedern jeweils fakultätsweise aus deren Kreis für die Dauer ihrer jeweiligen Mitgliedschaft im Fakultätsrat gewählt. Das Ergebnis der Wahlen jeder Fakultät ist der/dem Rektorin/Rektor schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden aus dem Senat oder dem Fakultätsrat endet auch die Mitgliedschaft im zentralen Vergabeausschuss. Für das ausgeschiedene Mitglied findet eine Nachwahl gemäß Satz 1 beziehungsweise Satz 4 statt.

(4) Von den zwei Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern gemäß Absatz 2 Nummer 3 werden jährlich ein Mitglied und dessen Vertreterin/Vertreter zeitgleich mit den Wahlen zum Senat gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Ok-

tober. Scheidet das gewählte Mitglied während der Amtszeit aus, so rückt das stellvertretende Mitglied in das Amt des Mitglieds nach. Die/Der gemäß § 31 Abs. 3 der geltenden Wahlordnung vom 02. April 2012 festgestellte Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber mit der dann nächsthöchsten Stimmenzahl rückt als stellvertretendes Mitglied nach.

(5) Dem zentralen Vergabeausschuss gehören folgende Mitglieder beratend an:

1. die/der Rektorin/Rektor,
2. die/der für Studium und Lehre zuständige Prorektorin/Prorektor,
3. die/der Kanzlerin/Kanzler,
4. die Dekaninnen/Dekane,
5. die Leiterinnen/Leiter der Hochschulbibliothek,
6. die Leiterinnen/Leiter des Zentrums für Informations- und Kommunikationstechnologie,
7. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sowie
8. je eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter aus jeder Fakultät und
8. ein Vertreter der übrigen zentralen Einrichtungen.

(6) Die studentischen Mitglieder des zentralen Vergabeausschusses wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden; die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die/Der Kanzlerin/Kanzler oder ein/eine von ihm/ihr bestimmte/r Mitarbeiter/in der Verwaltung führt die Geschäfte des zentralen Vergabeausschusses.

(7) Der zentrale Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die/der Rektorin/Rektor oder die/der für Studium und Lehre zuständige Prorektorin/Prorektor oder die/der Kanzlerin/Kanzler anwesend sind. Im Verhinderungsfalle der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertretenden Vorsitzenden leitet die/der Rektorin/Rektor oder ihr/e/sein/e Vertreterin/Vertreter die Sitzung.

(8) Soweit eine pauschale Verteilung der Qualitätssicherungsmittel an die Fakultäten erfolgt, erfolgen die Beratung über die Verwendung dieser Qualitätssicherungsmittel und die Herstellung des Einvernehmens im jeweiligen Fakultätsvergabeausschuss. Jeder Fakultätsvergabeausschuss setzt sich aus den Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat als stimmberechtigten Mitgliedern und den übrigen Mitgliedern des Fakultätsrates als beratenden Mitgliedern zusammen. Die studentischen Mitglieder jedes Fakultätsvergabeausschusses wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/einen Vorsitzen-

de/Vorsitzenden und eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden; die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die/Der jeweilige Dekanin/Dekan oder ein/eine von ihm/ihr bestimmte/r Angehörige/r der Fakultät führt die Geschäfte seines Fakultätsvergabeausschusses.

(9) Die Fakultätsvorstände berichten dem Rektorat, dem zentralen Vergabeausschuss sowie dem jeweiligen Fakultätsvergabeausschuss jährlich bis zum 31. März über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Akademischen Jahr.“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Das erste gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Urwahl zu wählende Mitglied und dessen Vertreterin/Vertreter im zentralen Vergabeausschuss werden erstmals zum Wintersemester 2012/13 gewählt. Bis zu dieser Wahl gehören dem zentralen Vergabeausschuss abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 alle studentischen Senatsmitglieder an. Nach dieser Wahl bis zur Urwahl des zweiten nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zu wählenden Mitgliedes und dessen Vertreterin/Vertreter gehören dem zentralen Vergabeausschuss abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 drei studentische Senatsmitglieder an. Das zweite gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Urwahl zu wählende Mitglied im zentralen Vergabeausschuss und dessen Vertreterin/Vertreter werden erstmals zum Wintersemester 2013/14 gewählt. Nach dieser Wahl gehören dem zentralen Vergabeausschuss nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zwei studentische Senatsmitglieder an.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 02. April 2012

gez. Ulrich Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor